

GROßE KREISSTADT ROTTWEIL

Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Rottweil

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 10.12.2025.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Rottweil betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers durch den ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung – nachfolgend Eigenbetrieb genannt – als eine öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasserbeseitigung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 1. über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (zentrale Abwasserbeseitigung);
 2. in geschlossenen Gruben gesammelt wird (dezentrale Abwasserbeseitigung) oder
 3. zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (3) Der Eigenbetrieb kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (2) Die zentrale Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolen-Systeme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie vom Eigenbetrieb zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG), Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 KAG) sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch den Eigenbetrieb oder durch den von ihm nach § 46 Abs. 6 WG beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

II.

Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Eigenbetrieb im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Eigenbetrieb verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann der Eigenbetrieb den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung wird der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag von der Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Abwassers insoweit und solange befreit, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers sicherstellen kann. Dem Eigenbetrieb ist auf Verlangen die ordnungsgemäße Abfuhr nachzuweisen.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belastigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen;
 8. Abwasser mit einem BSB 5/CSB - Verhältnis < als 0,33.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Der Eigenbetrieb kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Der Eigenbetrieb kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
1. dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 2. dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Falle des Abs. 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt der Eigenbetrieb in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der Eigenbetrieb kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Eigenbetriebs. Diese wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen. Eine gegebenenfalls erforderliche wasserrechtliche Gestattung bleibt unberührt.

§ 9

Eigenkontrolle

- (1) Der Eigenbetrieb kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Der Eigenbetrieb kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und dem Eigenbetrieb auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Eigenbetrieb kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch den Eigenbetrieb verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III.

Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich vom Eigenbetrieb hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Eigenbetrieb bestimmt. Der Eigenbetrieb stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch die Beiträge nach § 33 abgegolten.

- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Der Eigenbetrieb kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit er es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann der Eigenbetrieb den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13

Sonstige Anschlüsse

- (1) Der Eigenbetrieb kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung der in Abs. 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer dem Eigenbetrieb zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Eigenbetriebs und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen vom Eigenbetrieb zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind dem Eigenbetrieb vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, bedürfen
1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung;
 3. die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen), wenn diese mit den Gebäudewasserinstallationsanlagen (DIN 18 381) verbunden sind.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen. Bei genehmigungspflichtigen Bauten ist der Antrag für die Genehmigung nach Satz 1 mit dem Bauantrag einzureichen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 2. Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 3. Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull);
 4. im Falle einer beabsichtigten Versickerung von auf Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen anfallendem Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zusätzlich folgende Planungsunterlagen: ein Erläuterungsbericht, ein Übersichtslageplan, eine Bemessung der Versickerungsanlage nach dem DWA-DVWK-Arbeitsblatt A 138, Ermittlungen der Wassermenge (unter Angabe des Bemessungsregens, der Flächengrößen, der Art der Flächenbefestigung), ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der Entwässerung einschließlich der Versickerungsanlagen sowie eine Detailzeichnung der Versickerungsanlage.

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim Eigenbetrieb einzuholen. Formulare für die Entwässerungsanträge sind bei der Stadt, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, erhältlich.

§ 16

Regeln der Technik

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.
- (2) Die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Verkehrsflächen, die Einleitung von Niederschlagswasser in geschlossene Gruben und die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die ausschließlich der Beseitigung von Schmutzwasser dienen, sind nicht zulässig.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der Eigenbetrieb oder ein vom ihm beauftragter Dritter kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere die Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte (Prüfschacht), Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen auch nach der Inbetriebnahme stets zugänglich sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der Eigenbetrieb den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Eigenbetrieb kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Sicherung gegen Rückstau

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Eigenbetrieb gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung / Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung. Der Grundstückseigentümer hat dem Eigenbetrieb unverzüglich mitzuteilen, wenn Abscheider nicht mehr benötigt werden oder zum Zwecke der Erneuerung oder Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 19

Außerbetriebsetzung von geschlossenen Gruben

Geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bauherr dem Eigenbetrieb eine Bescheinigung des Bauleiters oder des ausführenden Unternehmers vorgelegt hat, mit der die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der Genehmigung (Entwässerungsgenehmigung oder Baugenehmigung) sowie die Dichtheit der Grundleitungen bestätigt werden. Anstelle der Vorlage der Bescheinigung über die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der Genehmigung kann der Bauherr eine Abnahme durch dem Eigenbetriebe beantragen; die Abnahme hat vor der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und vor der Verfüllung der Rohrgräben zu erfolgen; die Vorlage der Bescheinigung über die Dichtheit der Grundleitungen bleibt unberührt. Die Bescheinigung nach Satz 1 und die Abnahme nach Satz 2 befreien den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Der Eigenbetrieb ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird beim Eigenbetrieb geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, dem Eigenbetrieb auf dessen Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Der Eigenbetrieb wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 21

Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die ordnungsgemäße Wartung der geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer gegenüber dem Eigenbetrieb jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.

- (2) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den vom Eigenbetrieb für jede geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände oder zusätzlich nach Bedarf.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dem Eigenbetrieb den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 Zentimeter unter Zulauf angefüllt sind.
- (4) Der Eigenbetrieb kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Abs. 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Abs. 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten des Eigenbetriebs ungehindert Zutritt zu allen Teilen der geschlossenen Gruben zu gewähren. Darüber hinaus gilt § 20 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Der Eigenbetrieb erhebt zur teilweisen Deckung seines Aufwands für die Anschaffung, die Herstellung und den Ausbau der zentralen öffentlichen Abwasserkanalisation (einschließlich der Regenüberlaufbecken, Pumpwerke, Düker und ähnlicher Anlagen, aber ausschließlich der Klärwerke) im Stadtgebiet von Rottweil (außer dem Stadtteil Neufra) getrennte Abwasserkanalbeiträge für die Teileinrichtung der Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserkanalbeitrag) und die Teileinrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserkanalbeitrag). Abweichend von Satz 1 erhebt der Eigenbetrieb zur teilweisen Deckung seines Aufwands für die Anschaffung, die Herstellung und den Ausbau der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen im Stadtteil Neufra getrennte Abwasserbeiträge für die Teileinrichtung der Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeitrag) und die Teileinrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeitrag).

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an eine Teileinrichtung der öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 24

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last (§ 27 KAG) auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2, Hs. 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 25

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Schmutzwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27).
- (2) Maßstab für den Niederschlagswasserbeitrag ist die Abflussfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Flächenfaktor (§ 31a).
- (3) Das Ergebnis wird jeweils auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27

Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Dörfliche Wohngebiete (MWD), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht; ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück Satz 1 Nr. 2 zuzuordnen.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Dörfliche Wohngebiete (MWD), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 31a **Flächenfaktor**

- (1) Bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthält, gilt als Flächenfaktor
1. die festgesetzte Grundflächenzahl oder
 2. die festgesetzte Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen geteilt durch die Grundstücksfläche; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet, wobei bei einer zweiten Nachkommastelle ab 5 aufgerundet und bei einer zweiten Nachkommastelle kleiner als 5 abgerundet wird.

Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück sowohl eine Grundflächenzahl als auch die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen fest, gilt als Flächenfaktor die niedrigere Zahl, die sich bei einer Berechnung nach Satz 1 ergibt.

- (2) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthält, gelten folgende Flächenfaktoren:

Baugebiet	Flächenfaktor
Allgemeine Wohngebiete	0,4
Dorfgebiete, Mischgebiete	0,6
Gewerbegebiete, Industriegebiete	0,8
Kerngebiete	1,0

- (3) Die Art des Baugebiets im Sinne von Abs. 2 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der Eigenart der in der näheren Umgebung vorhandenen Nutzungen. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so wird der für Dorfgebiete geltende Flächenfaktor zugrunde gelegt.
- (4) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird der für Dorfgebiete geltende Flächenfaktor nach Abs. 2 zugrunde gelegt.
- (5) Sind in Fällen der Abs. 1 - 4 im Einzelfall bauliche Anlagen genehmigt, deren Grundfläche die nach § 25 Abs. 2 Satz 2 zu berechnende Abflussfläche übersteigt, so ist die Grundfläche der genehmigten baulichen Anlagen als Abflussfläche zugrunde zu legen.

- (6) Bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne bauliche Anlagen zulässig ist oder bei denen die zulässigen baulichen Anlagen nur eine untergeordnete Bedeutung haben (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen), wird ein Flächenfaktor von 0,1 zugrunde gelegt. Die Abs. 1 - 4 finden keine Anwendung.

§ 32

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Schmutzwasser- und/oder Niederschlagswasserkanalbeiträge (§ 22 Satz 1) sowie Schmutzwasser- und/oder Niederschlagswasserbeiträge (§ 22 Satz 2) erhoben,
1. soweit in den Fällen des § 27 Abs. 2 ein neuer oder geänderter (ggf. vorhabenbezogener) Bebauungsplan eine andere der Veranlagung zugrunde liegende Nutzung festsetzt, bei der sich nach den §§ 28 - 30 ein als Geschosszahl geltender Wert größer 0,5 errechnet;
 2. soweit in den Fällen der §§ 28 und 31 Abs. 1 Nr. 2 die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen durch (ggf. vorhabenbezogenen) Bebauungsplan zugelassen wird;
 3. soweit sich in den Fällen der §§ 29 und 30 ein zulässiges oder genehmigtes höheres Maß der baulichen Nutzung derart erhöht, dass dies zu einem höheren als Geschosszahl geltenden Wert führt;
 4. soweit in den Fällen der §§ 28 - 30 ein neuer oder geänderter (ggf. vorhabenbezogener) Bebauungsplan ein anderes für die Veranlagung relevantes Maß der baulichen Nutzung festsetzt, aus dem sich ein höherer als der bisher als Geschosszahl geltender Wert errechnet;
 5. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 eine höhere Zahl der Vollgeschosse errichtet oder durch (ggf. vorhabenbezogenen) Bebauungsplan zugelassen wird oder ein (ggf. vorhabenbezogener) Bebauungsplan ein anderes für die Veranlagung relevantes Maß der baulichen Nutzung festsetzt, aus dem sich nach §§ 29, 30 ein als Geschosszahl geltender Wert errechnet, der höher ist als die Zahl der bis zu dessen Inkrafttreten tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 6. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse genehmigt wird;
 7. soweit in den Fällen des § 31a Abs. 1 Nr. 1 eine größere Grundflächenzahl oder in den Fällen des § 31a Abs. 1 Nr. 2 eine größere Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen durch (ggf. vorhabenbezogenen) Bebauungsplan zugelassen wird;
 8. soweit in den Fällen des § 31a Abs. 2 - 4 durch (ggf. vorhabenbezogenen) Bebauungsplan ein höherer als Flächenfaktor geltender Wert zugelassen wird;
 9. soweit in den Fällen des § 31a Abs. 5 die genehmigte größere Grundfläche überschritten wird;
 10. soweit in den Fällen des § 31a Abs. 6 ein neuer oder geänderter (ggf. vorhabenbezogener) Bebauungsplan eine andere der Veranlagung zugrunde liegende Nutzung festsetzt, bei der sich nach § 30 Abs. 1 - 3 ein als Flächenfaktor geltender Wert größer 0,1 errechnet;
 11. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 12. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33

Beitragssatz

- (1) Im Stadtgebiet von Rottweil (außer dem Stadtteil Neufra) beträgt
- | | |
|--|--------|
| 1. der Schmutzwasserkanalbeitrag je m ² Nutzungsfläche (§ 25 Abs. 1) | 3,10 € |
| 2. der Niederschlagswasserkanalbeitrag je m ² Abflussfläche (§ 25 Abs. 2) | 4,20 € |
- (2) Im Stadtteil Neufra beträgt
- | | |
|---|--------|
| 1. der Schmutzwasserbeitrag je m ² Nutzungsfläche (§ 25 Abs. 1) | 3,68 € |
| 2. der Niederschlagswasserbeitrag je m ² Abflussfläche (§ 25 Abs. 2) | 3,43 € |

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2, sobald diese Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
 4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 11, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist; jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 47 Abs. 5;
 6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 12, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist; jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 47 Abs. 6;
 7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 47 Abs. 7.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss an die Teileinrichtung, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 **Fälligkeit**

Die Abwasserbeiträge (Teilbeiträge) und werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36 **Ablösung**

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung der Abwasserbeiträge (Teilbeiträge) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. **Abwassergebühren**

§ 37 **Erhebungsgrundsatz**

- (1) Der Eigenbetrieb erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr nach § 43a erhoben.

§ 38 **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 40).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge.
- (3) Wird Schmutzwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der Menge des angelieferten Schmutzwassers.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 42).

§ 39

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 1 und 2, der Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 38 Abs. 4 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Wohnungs- und Teileigentümer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 1 und der Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 können neben dem Gebührenschuldner nach Abs. 1 auf Antrag auch die aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten im Verhältnis ihres Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach §§ 40 und 41 sein. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Gebührenschuldner ist im Falle des § 38 Abs. 3 derjenige, der das Schmutzwasser anliefert.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40

Schmutzwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 44 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge.
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).
- (2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG und werden von ihr abgelesen. Die §§ 18 Abs. 2 und 3, 19 und 20 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) finden entsprechende Anwendung.
- (3) Solange der Gebührenschuldner den Nachweis bei Einleitungen nach Abs. 1, Ziffer 2, 1. Alternative nicht durch Messung eines Zwischenzählers erbringt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 40 m³ je Jahr für die erste Person und von 35 m³ je Jahr für jede weitere Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums (§ 44 Abs. 1 Satz 1) auf dem Grundstück polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt. Bei nur zeitanteiliger polizeilicher Meldung wird die Pauschalmenge entsprechend reduziert. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG i.V.m. § 162 AO wird verwiesen.
- (4) Solange der Gebührenschuldner den Nachweis bei Einleitungen nach Abs. 1, Ziffer 2, 2. Alternative und Abs. 1 Ziffer 3 nicht durch Messung eines Zwischenzählers erbringt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Abs. 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 41

Absetzungen von der Schmutzwassermenge

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG und werden von ihr abgelesen. Die §§ 18 Abs. 2 und 3, 19 und 20 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) finden entsprechende Anwendung.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/JahrDiese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind beim Eigenbetrieb bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 42

Versiegelte Grundstücksfläche

- (1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:
 1. nicht wasserdurchlässige Flächen:
Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstigen nicht wasserdurchlässigen Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0
 2. wenig wasserdurchlässige Flächen:
Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserdurchlässigem Fugenverguss und auf sickerfähigem Untergrund verlegt Faktor 0,7

3. stark wasserdurchlässige Flächen:
Bodenflächen mit Porenpflaster („Sickersteinen, Ökopflaster“), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasen- oder Splitfugenspflaster befestigt sowie Gründächer Faktor 0,4
 4. Für Tiefgaragen mit Dachbelag gelten die Faktoren für Dachflächen entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Ziffern 1 bis 3, welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Mulden-Rigolen-Versickerung, einem Sickerschacht oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen.
- (4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine fest installierte Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt oder in einer Retentionszisterne zurückgehalten wird und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden
1. mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,
 2. mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird,
 3. mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen ohne weitere Nutzung über eine Drosseleinrichtung zugeführt wird.
- Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen oder Retentionszisternen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen.
- (5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen und ihrer Dimensionierung vergleichbar sind.
- (6) Der Gebührenschuldner hat die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und Retentionszisternen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen, das vom Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt wird. Seiner Erklärung hat der Gebührenschuldner einen Lageplan beizufügen, aus dem sich die räumliche Lage der von ihm angegebenen Flächen ergibt. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Sie ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem folgenden Monat nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu berücksichtigen.
- (7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer dem Eigenbetrieb unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Fertigstellung der Änderung folgenden Monat zu berücksichtigen.

§ 43

Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|---|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m ³ Schmutzwasser | 2,85 € |
| (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Schmutzwassergebühr im Stadtteil Neufra bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 je m ³ Schmutzwasser | 2,68 € |
| (3) Für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Schmutzwassergebühr je m ³ Schmutzwasser | 3,17 € |
| (4) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) beträgt je Jahr und je m ² der nach § 42 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche | 0,63 € |
| (5) Abweichend von Abs. 4 beträgt die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) im Stadtteil Neufra je Jahr und je m ² der nach § 42 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche | 0,61 € |

§ 43a

Zählergebühr

- | | |
|---|--------------|
| (1) Die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) beträgt | 25,50 €/Jahr |
| (2) Ist ein Zwischenzähler während des Veranlagungszeitraums nur zeitweilig eingebaut, erfolgt die Veranlagung der Zählergebühr nur anteilig nach der entsprechenden Anzahl der Tage in diesem Jahr. Dabei wird der Tag, an dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Tag gerechnet. | |

§ 44

Entstehung der Gebührenschuld, Öffentliche Last

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 4 und des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Erfolgt unterjährig eine Zwischenablesung, entsteht die Gebührenschuld in den Fällen des § 38 Abs. 1 für die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Nutzung mit Ablauf des Ablesetages, für die nachfolgende Nutzung mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 wird für jeden angefangenen Kalendertag erhoben, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes. Die Berechnung der Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) erfolgt in diesem Fall anteilig für die jeweiligen Tage des Veranlagungszeitraums.
- (3) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 39 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages; für den neuen Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.
- (5) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Schmutzwassers.

- (6) Die Gebührenschuld für die Abwassergebühren nach § 37 ruht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 KAG i.V.m. § 27 KAG) im Falle des § 39 Abs. 1 Satz 1 auf dem Grundstück, im Falle des § 39 Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des § 39 Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

§ 45

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1) und die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 15. eines jeden Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum 15. des nächstfolgenden Kalendermonats.
- (2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Zwölftel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§ 40) und jeder Vorauszahlung auf die Zählergebühr ein Zwölftel der Gebührenschuld für ein Kalenderjahr (§ 43a Abs. 1) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In Fällen des § 38 Abs. 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 46

Fälligkeit, Beauftragung der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 45) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 45 werden zu den in § 45 Abs. 1 genannten Terminen zur Zahlung fällig.
- (3) Der Eigenbetrieb beauftragt die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG, die Abwassergebühren gemäß § 38 Abs. 1 bis 3 gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten zu berechnen, die Gebührenbescheide anzufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an den Eigenbetrieb abzuführen, Nachweise darüber für den Eigenbetrieb zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Eigenbetrieb mitzuteilen. Der Eigenbetrieb beauftragt die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG darüber hinaus, die Zwischenzähler nach den §§ 40 Abs. 2 und 41 Abs. 2 einzubauen, zu unterhalten, zu entfernen und abzulesen sowie die Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 abzurechnen.

VI.

Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Umsatzsteuer

§ 47

Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind dem Eigenbetrieb der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) In den Fällen des § 34 Abs. 2 ist dem Eigenbetrieb binnen eines Monats eine Änderung des Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der bisherige und der neue Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigte.
- (3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner dem Eigenbetrieb anzuzeigen:
 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 2. dass auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 3. die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Eigenbetrieb mitzuteilen:
 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (5) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer dem Eigenbetrieb mitzuteilen, wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
- (6) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer dem Eigenbetrieb mitzuteilen, wenn das Grundstück unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet wird.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer dem Eigenbetrieb mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 40 Abs. 2 oder § 41 Abs. 2 vorhanden, sind diese dem Eigenbetrieb unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.
- (9) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (10) Der Gebührenschuldner hat die Anzeige nach § 42 Abs. 6 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Eigenbetrieb vorzulegen. Bei Änderungen nach § 42 Abs. 7 besteht die Anzeigepflicht ohne Aufforderung des Eigenbetriebs.

- (11) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle der Abs. 1 und 2 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige beim Eigenbetrieb entfallen.
- (12) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 8 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung durch den Eigenbetrieb oder dessen Beauftragten.

§ 48

Haftung des Eigenbetriebs

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Eigenbetrieb nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 Abs. 4) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der Eigenbetrieb nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 49

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Eigenbetrieb von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Eigenbetrieb überlässt;
 - 2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 - 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 - 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 - 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Eigenbetriebs in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 - 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich vom Eigenbetrieb herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 - 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung des Eigenbetriebs eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;

8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 47 Abs. 1 bis 10 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Kommunalabgaben einschließlich der Kostenersätze zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen Kommunalabgaben und Kostenersätzen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

VII.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52

In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwassersatzung - vom 18.12.2013 sowie die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben - Kleinkläranlagensatzung - vom 12.5.1993, jeweils mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Rottweil, 14. Dezember 2023

gez.
Dr. Christian Ruf
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

	Beschluss	Inkrafttreten
Satzung	13.12.2023	01.01.2024
1. Änderung	10.12.2025	01.01.2026